

BGer 9C 516/2021 vom 29. Oktober 2021

Bundesgericht, 2021-10-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_516_2021

FR: TF 9C 516/2021 du 29 octobre 2021

IT: TF 9C 516/2021 del 29 ottobre 2021

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung (II. Sozialrechtliche Abteilung)
29.10.2021 9C 516/2021 (9C_516/2021) Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 29.10.2021 9C 516/2021 (9C_516/2021) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale) 29.10.2021 9C 516/2021 (9C_516/2021)

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C_516/2021 Urteil vom 29. Oktober 2021 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Parrino, Präsident, Gerichtsschreiberin Stanger. Verfahrensbeteiligte A._____, Beschwerdeführerin, gegen IV-Stelle des Kantons Aargau, Bahnhofplatz 3C, 5000 Aarau, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung, Beschwerde gegen das Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 11. August 2021 (VBE.2021.187). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 24. September 2021 (Poststempel) gegen das Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 11. August 2021, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass dabei konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen aufzuzeigen ist, worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt (BGE 140 III 86 E. 2; 134 V 53 E. 3.3), dass die Vorinstanz erwog, Gegenstand der angefochtenen Verfügung bilde der Anspruch der Versicherten auf (rückwirkende) Taggeldzahlungen, wobei unbestritten sei, dass im geltend gemachten Zeitraum zu keinem Zeitpunkt ein entsprechender Anspruch bestanden habe, weshalb sich diesbezügliche Weiterungen erübrigten, dass das kantonale Gericht im Weiteren ausführte, soweit die Beschwerdeführerin ihre Forderung nach einer "rückwirkend auszurichtende[n] Geldleistung aufgrund mehrfach rechtswidrigen und willkürlichen Verhalten kantonaler Behörden und deren Aufsichtsstelle" auf Art. 78 ATSG stützen wolle, fehle es diesbezüglich an einem Anfechtungsobjekt, da die IV-Stelle darüber nicht verfügt habe, weshalb auf die Beschwerde in diesem Punkt nicht einzutreten sei, dass die Beschwerdeführerin sich mit diesen Erwägungen nicht in rechtsgenügender Weise auseinandersetzt, sondern vielmehr - pauschal - eine Verletzung von Art. 6 ATSG , Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG , Art. 8 ATSG und Art. 29 Abs. 1 BV rügt und eine Rechtsverweigerung geltend macht, dass die Beschwerdeführerin sodann in keiner Weise auf die Erwägung der Vorinstanz eingeht, wonach auf die Beschwerde ebenfalls nicht einzutreten sei, soweit eine "Rückerstattung der Quellensteuer" sowie eine "Wiederaufnahme als Versicherte in die

Vorsorgeeinrichtung B. _____ " beantragt werde, da die IV-Stelle hierfür gar nicht zuständig sei und über einen entsprechenden Anspruch denn auch nicht verfügt habe, dass auf die offensichtlich nicht hinreichend begründete Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ist, erkennt der Präsident:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.
3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Aargau und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 29. Oktober 2021 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts
Der Präsident: Parrino Die Gerichtsschreiberin: Stanger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.